

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1904**

62 (1.2.1904)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 62.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3,00 Mk.  
pro Jahr.

Februar 1904.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Zeitspalte ober deren Raum 12 Pfg.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
21. jeden Monats.

6. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Das Sparkassenwesen im Amtsbezirk Stodach. — 2. Wie entsteht eine Geschäftshilfe? — 3. Folgen der veräußerten Markenlebenspflicht. — 4. Invalidenversicherung. — 5. Zwei Anfragen nebst Antworten. — 6. Sonstiges — 7. Briefkasten. — 8. Anzeigen.

### Das Sparkassenwesen im Amtsbezirk Stodach.

Die im Jahre 1854 gegründete städt. Sparkasse Stodach wird vom 1. Januar 1904 ab in eine Bezirks Sparkasse in der Art umgewandelt, daß die zum Bezirk gehörenden Gemeinden — mit Ausnahme von Stahringen, Steißlingen und Volkershäusern, die dem Verband Radoßzell bzw. Singen beigetreten sind, sowie Mahlsrüben i. Th., das dem Verband Ueberlingen angehört — in den Verband eintreten.

Der zwischen der Stadtgemeinde Stodach und der Sparkasse daselbst abgeschlossene Vertrag lautet:

§ 1. Nachdem auf den 1. Januar 1904 der städt. Sparkasse Stodach die sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirk Stodach mit Ausnahme von Beuren a. d. Nach, Mahlsrüben i. Th., Steißlingen, Stahringen und Volkershäusern als Garantiegemeinden beitreten, sollen von Seite der Sparkasse Stodach folgende Vermögensstücke an die Stadtgemeinde Stodach auf 1. Januar 1904 zu Eigentum übergeben werden:

#### 1. Liegenschaften:

(folgt Beschrieb.)

#### 2. Das Inventar

nach dem aufgestellten Verzeichnis im Betrage von 2661 Mk. 70 Pfg. Zweitausendsechshundertsechzig eine Mark 70 Pfg.

§ 2. Ferner verpflichtet sich die Sparkasse an die Stadtgemeinde Stodach auf 1. Januar 1904 den Betrag zu bezahlen, der dem auf 1. Januar 1904 vorhandenen Reservefond abzüglich des Wertes der oben unter § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Vermögensstücke entspricht.

Die Stadtgemeinde Stodach macht sich verbindlich, 45 Proz. des Reservefonds bar in die Bezirks Sparkasse einzubezahlen und zwar auf 1. Januar 1904, ferner derselben das Inventar um den Anschlag von 2661 Mk. 70 Pfg. zu überlassen und ihr die Räumlichkeiten, wie sie seither von der Sparkasse zu ihren Zwecken im Sparkassen-Gebäude benützt wurden, um einen entsprechenden Mietzins zu vermieten.

Die Sparkasse hat hiernach nur den Betrag an die Stadtgemeinde Stodach zu bezahlen, der dem Reservefond auf 1. Januar 1904 abzüglich von 45 Proz. desselben und abzüglich des Wertes der abgetretenen Liegenschaften und des Inventars entspricht. Der genannte Betrag wird jedoch nicht bar ausbezahlt,

sondern der Stadt Stodach zum Zinsfuß von 4 Proz. verzinst und haftet als Teil des Reservefonds, bis die von den eintretenden Gemeinden bezahlten Eintrittsgelder diese Höhe erreicht haben. Soweit diese Eintrittsgelder einbezahlt sind, hört die Haftung als Teil des Reservefonds auf und die Stadt kann über diesen freigewordenen Betrag verfügen, falls der Stand des Reservefonds nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes dies alsdann zuläßt.

§ 3. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 4. Die Verbandsgemeinden, welche nach der getroffenen Vereinbarung 55 Proz. des Reservefonds beizutragen haben, haben diesen Betrag vom 1. Jan. 1904 an bar oder durch Gutschrift der auf sie entfallenden Sparkassenüberschüsse nach Maßgabe des Gesamtsteuerkapitals jeder einzelnen Gemeinde vom Jahre 1903 aufzubringen.

§ 5. Eine Aenderung des zur Verteilung der Ueberschüsse — 45 Proz. Stadt und 55 Proz. Landgemeinden — festgelegten Verteilungs-Maßstabes und eine solche in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats kann nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Stodach erfolgen.

§ 6. Sollten eine oder mehrere Gemeinden ausscheiden, so ist der Verteilungs-Maßstab derart zu ändern, daß auch die Stadt Stodach einen entsprechenden Mehranteil an dem freiwerdenden Ueberschuß erhält.

Hinsichtlich der Verwendung der Ueberschüsse und Tragung etwaiger Verluste bestimmt § 17 der Satzungen:

§ 17. Die nach Ergänzung des Reservefonds jährlich verbleibenden Ueberschüsse können den bürgernden Gemeinden behufs Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Verteilung geschieht in der Weise, daß die Stadt Stodach von dem jeweiligen Ueberschuß 45 Proz. erhält, während die restlichen 55 Proz. unter die bürgernden Landgemeinden nach Verhältnis des der Gemeindebesteuerung zu Grunde gelegten Gesamtsteuerkapitals verteilt werden.

Hierbei sind die Steuerkapitalien desjenigen Jahres, in dem die Verteilung stattfindet, zu Grunde zu legen.

Nach den gleichen Grundsätzen werden etwaige Verluste, zu deren Deckung der Reservefond nicht ausreichen sollte, von den bürgenden Gemeinden übernommen.

Dieser Verteilungsmaßstab kann nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Stockach durch den Verbandsausschuß geändert werden.

Bezüglich des Austritts und der Auflösung bejagen die Satzungen in § 25:

§ 25. Keine von den bürgenden Gemeinden darf bei Vermeiden des Ausschlusses auf eigene Rechnung eine Sparkasse gründen.

Keine Gemeinde kann ohne Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden ihre Bürgerschaft einschränken. Ebensovwenig kann eine Gemeinde ohne ihre Zustimmung aus dem Verbande ausgeschlossen werden, außer im Falle des Abs. 1. Zum Austritt aus dem Verband ist die Zustimmung von vier Fünftel der Verbandsgemeinden und staatliche Genehmigung erforderlich.

Sollten eine oder mehrere Gemeinden aus dem Kassenverbande freiwillig austreten oder aus dem in Abs. 1 genannten Grunde ausgeschlossen werden, so haben dieselben keinen Anspruch mehr an das Gesamtkassenvermögen, dagegen sind dieselben noch 5 Jahre vom Austritt bzw. Ausschluss an für etwaige Verluste haftbar.

Eine Auflösung der Sparkasse kann erfolgen, wenn eine Gefährdung der bürgenden Gemeinden durch das fernere Bestehen herbeigeführt werden könnte.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten der Anstalt noch übrig bleibende Vermögen den bürgenden Gemeinden nach dem in § 17 dieser Satzungen bestimmten Verhältnisse zu.

Die Stadtgemeinde Stockach hat aber zuerst den ihr nach § 2 Abs. 3 des Vertrages zustehenden Anteil des Reservefonds zurückzuerhalten.

### Sozialpolitisches.

#### Wie entsteht eine Geschäftsstille?

(Eine neue Theorie zur Lösung der Frage.)\*

Von jeher hat man den chronischen Mangel an Absatz, die stetige Ueberproduktion, mit dem „Sparen“ der Individuen in Verbindung zu bringen gesucht. Man sagte sich: Der Sparer will wohl an Andere verkaufen, aber nicht von Anderen kaufen, und in der Folge behalten diese „Anderen“ Waren unverkauft an Hand — daher der Mangel an Absatz. Daher auch die Arbeitslosigkeit; denn Mangel an Absatz zieht Verminderung der Produktion nach sich und diese wiederum führt zur Entlassung von Arbeitern. Wenn der Sparer A im Jahre sage 2000 Mark verdient, d. h. seine Arbeit, seine Dienstleistungen, an Andere für 2000 Mark verkauft, dabei aber von Anderen nur Dienstleistungen (sage in Form von Waren) im Betrage von 1500 Mark zurückkauft und die übrigen 500 Mark beiseite legt, so müssen unter diesen „Anderen“, also irgendwo im Volke, Dienstleistungen resp. Arbeitskräfte zum Werte von 500 Mark unwendbar und ohne Absatz bleiben. Aus der Fülle derartiger Einzelfälle resultiert dann Geschäftsstille und Arbeitslosigkeit.

Obige Anschauung, nahelegend wie sie erscheinen mag, wird jedoch nicht von unsern National-Ökonomen geteilt. Diese argumentieren (folgern) vielmehr wie folgt: „Der Sparer A legt die erübrigten 500 M. nicht, wie oben angenommen „beiseite“. Solches „Beiseitelegen“ mag bei halbzivilisierten Völkern vorkommen,

aber bei uns bringen die Sparer ihre Erübrigungen durchweg zu nutzbringender Veranlagung. Der Sparer A mag sich beispielsweise mit den 500 Mark als Aktionär am Bau einer neuen Bahn beteiligen. Dann setzt er Arbeitskräfte zu jenem Betrage von 500 Mark in Tätigkeit (eben im Bau der Bahn), kauft also gewissermaßen für diese Summe die Dienstleistungen Anderer. Seine Spar-Tätigkeit wird somit keinesweges zur Verbreitung von Arbeitslosigkeit und ebenso wenig zum „Mangel an Nachfrage“ beitragen. Beim modernen Sparen, wo die Sparfonds zu kapitalistischer Veranlagung kommen, wird das Geschäftsleben nicht beeinträchtigt oder gestört, sondern im Gegenteil stimuliert, denn die Veranlagung schafft neues Kapital und erhöht mithin den Wohlstand des Volkes.“

Diese in der Fachwelt als unumstößlich geltende „Spar-Theorie“ ist neuerdings von dem Deutsch-Amerikaner J. J. D. Lahn einer scharfen Kritik unterzogen worden. In seiner Brochüre „Depressions-Perioden und ihre einheitliche Ursache“ kommt er zu dem Schlusse, daß jene Spar-Theorie nur zum Teil die wirkliche Sachlage deckt, zum Teil aber auf Irrtum beruht. Er gibt zu, daß, solange der Aufbau neuen Kapitals (Eisenbahnen, Schiffe, Fabriken usw.) immer flott vor sich geht und die Ersparungen in solchem Aufbau feste Verwendung finden, solange auch die Spar-Tätigkeit keine übeln Folgen nach sich ziehen kann; aber er fragt: Was geschieht, wenn der Aufbau neuen Kapitals schwächer wird? Solcher Aufbau kann nicht in alle Ewigkeit fortgesetzt werden, sondern ist, wie vom Verfasser gezeigt wird, starken Schwankungen unterworfen. Tritt aber ein Erschlaffen der Kapitalbildung ein, so werden offenbar die Arbeitskräfte, die sonst in der Kapitalbildung engagiert sind (Arbeiter, Unternehmer, Händler usw.) ganz oder teilweise außer Tätigkeit gesetzt und sie verlieren dementsprechend an Einkommen. Mit dem Verminderten Einkommen vermindert sich ihre Kaufkraft, sie kaufen also weniger als früher, und dadurch wiederum leiden Nachfrage und Absatz. Mit dem verminderten Absatz vermindert sich die Produktion, was abermals zur Entlassung von Arbeitern führt. Zum Bruchlegen der in der Kapitalbildung beschäftigten Kräfte gesellt sich demnach ganz von selbst das Bruchlegen eines Teils der in der Produktion beschäftigten Kräfte. Dadurch wird abermals die Kaufkraft beeinträchtigt und abermals Nachfrage u. Absatz affiziert (angegriffen). Dieses Spiel von Wirkung und Rückwirkung setzt sich so fort, überall in seinem Gefolge eine Vernichtung von Einkommen und ein entsprechendes Vermorenwerden der Betroffenen mit sich bringend, also genau diejenigen Resultate herbeiführend, welche das Wesen der Depression charakterisieren.

Würden die Sparer alsdann die Spar-Tätigkeit einstellen; würden dieselben, wo sie ihre Erübrigungen nicht mehr im Aufbau neuen Kapitals zu verwenden Gelegenheit haben, überhaupt keine Erübrigungen mehr machen, sondern mehr dem Luxus leben, so müßten nach Lahn's Dafürhalten diejenigen Arbeitskräfte, die in der Kapitalbildung überflüssig geworden, dadurch wieder in Tätigkeit kommen, und eine Depression könnte alsdann nicht eintreten. Das Sparen hört aber nicht auf — daher die Depression.

Die Quirlesenz (das Wesentlichste) der Lahn'schen Theorie läßt sich in folgendem zusammenfassen: Alle Spar-Tätigkeit, soweit solche zu Geld-Erübrigungen führt, tendiert (zielt) zunächst dahin, den Absatz zu vermindern, Arbeitskräfte brach zu legen und das Geschäft zu lähmen. Diese schädigende Tendenz wird völlig neutralisiert, solange die Ersparungen zum Aufbau neuen Kapitals verwandt werden. Dann haben wir blühendes Geschäft und eine Ära der Prosperität

\*) Aus der Brooklynner „Freien Presse“.

(des Gedeihens). Finden die Ersparungen jedoch nicht länger Verwendung im Aufbau neuer Häuser, Fabriken, Eisenbahnen usw., oder doch nicht in genügendem Umfange, so wird jene schädigende Tendenz nicht länger neutralisiert, und wenn nicht neutralisiert, so tritt sie in Kraft. Dann setzt die Depression ein. — Die Spar-Tätigkeit bringt also je nach den Umständen ganz verschiedene Folgewirkungen mit sich.

Diese von Lahn verfolgte Theorie kommt nun mit einer ganzen Reihe von in der Fachwelt herrschenden Ansichten in Konflikt, die jedoch alle vom Verfasser besprochen und zurückgewiesen werden. Vor allem ventiliert er die viel umstrittene Frage: Wenn die Ersparungen nicht im Aufbau neuen Kapitals (Häuser, Fabriken, Unternehmungen aller Art) Verwendung finden, was geschieht dann mit den Sparfonds? Nach Ansicht unserer Fachleute müßten sich dieselben alsdann im Geldmarkte in Form von gewaltigen, unverwendbaren Barsfonds aufstauen. Daß dieses dennoch nicht geschieht, dafür bringt Lahn eine völlig neue Erklärung, indem er folgendemassen deduziert (dargest.): Geht die Ersparung nicht mit dem Aufbau neuen Geht die Ersparung nicht mit dem Aufbau neuen Kapitals Hand in Hand, so treten die bereits oben erwähnten Folgewirkungen ein, nämlich: Brachlegung von Arbeitskräften; dementsprechend Vernichtung von Einkommen; und als Folge davon ein Vermorenwerden der derart Betroffenen; dieses „Vermorenwerden“ mag sich dem Gesamtbetrage nach auf das Vier- bis Fünffache der Gesamt-Ersparungen belaufen; und da das „Vermorenwerden“ sich nicht blos auf die Arbeiter, sondern auch auf die an der Produktion beteiligten begüterten Klassen (Geschäftsleute, Unternehmer, Händler usw.) erstreckt, so wird es unter diesen manche geben, welche an Terrain verlieren und in der Folge ihr Eigentum zum Teil veräußern müssen. Dann bietet sich für den Sparer Gelegenheit, im Kauf oder in der Beleihung solchen Eigentums seine Sparfonds nutzbringend zu veranlagen und es ist somit erklärt, weshalb diese Sparfonds sich nicht im Geldmarkte stauen. Diese Art der Veranlagung, die sozusagen über die Brücke der „Verarmung Anderer“ vor sich geht, fördert nicht das Volkswohl.“

Die vorstehenden Auslassungen bilden eine der interessantesten volkswirtschaftlichen Abhandlungen, die wir in letzter Zeit zu lesen bekommen haben. Es bleibt nun abzuwarten ob die Ausführungen Lahn's der Kritik der Fachleute Stand halten werden. Sollten sie sich bewähren, und sollte es sich demnach erweisen, daß die Spar-Tätigkeit von Seiten der einzelnen Bürger wirklich zu Zeiten die schädigende Folgewirkung mit sich bringt, die Lahn derselben zuschreibt, so wäre die Ursache jener rätselhaften Perioden von jahrelanger Geschäftstillle aufgedeckt. Damit hätten wir freilich — was doch die Hauptsache — noch kein Mittel zur Abhilfe. Immerhin ist es nötig, vorerst einmal die Ursache jener Geschäftshörungen kennen zu lernen, bevor wir hoffen können, ein solches Mittel zu finden.

**Folgen der veräußerten Marktenlebenspflicht.**

Die III. Zivilkammer eines königl. preuß. Landgerichts hatte am 27. Oktober 1902

In Sachen der geisteskranken unverheirateten Arbeiterin A. zu B. vertreten durch ihren Pfleger N. N. Klägerin, gegen den Gasthausbesitzer K., Bekl. wegen Schadenersatzansprüchen aus einem Dienstvertrage,

folgendes Urteil erlassen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin a. 201 Mk. 35 Pfg. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem 1. November 1901 und

b. vom 1. November 1901 ab jährlich 124 Mk. 50 Pfg. und zwar monatlich 10 Mk. 40 Pfg., im voraus, am ersten jeden Monats zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Das Urteil wird zu a. für vorläufig vollstreckbar, zu b. gegen Sicherheitsleistung durch Hinterlegung in Höhe des jedesmal beizutreibenden Kapitalbetrages für vorläufig vollstreckbar erklärt.

**Gründe:**

Geltend gemacht wird ein Schadenersatzanspruch aus einem Gesindedienstverhältnis, das vor dem 1. Januar 1900 entstanden und beendet ist. Es kommt daher nach Artikel 170 Einführungsgesetz zum B.-G.-B. das allgemeine Landrecht zur Anwendung.

Die Klägerin ist von der Ehefrau des Beklagten mit dessen Einverständnis vom 1. Januar 1892 ab mit einem Jahreslohn von 72 Mk., welches später bis auf 100 Mk. im Jahr 1897 erhöht wurde, als Gesinde in Dienst genommen worden und hat dieses Dienstverhältnis bis 19. Juni 1897 fortgesetzt. Dies hat der Beklagte selbst in dem vorbezeichneten Akten der Verf.-Anstalt zu Protokoll erklärt, weshalb der darüber zugeschobene Eid unerheblich ist.

Hiernach war die Klägerin nach altem wie nach neuem Invaliditäts- und Altersverf.-Ges. (vom 22. Juni 1889 bezw. 13./19. Juli 1989) versicherungspflichtig und versicherungsberechtigt, ohne daß ihr verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Beklagten in Betracht kommt. (Sala, das neue Inv.-Verf.-Ges. Seite 12 Ziff. 14). Sie ist nun, was von dem Beklagten nicht bestritten ist, und aus dem bei den Akten der Verf.-Anstalt befindlichen ärztlichen Attest hervorgeht, seit 18. März 1899 geisteskrank und infolgedessen von der Verf.-Anstalt für dauernd erwerbsunfähig und daher für rentenberechtigt erachtet worden. Dieses Recht ist ihr aber in dem rechtskräftigen Bescheide vom 19. März 1901 abgesprochen worden, weil der Beklagte der ihm als Dienstherr gesetzlich obliegenden Pflicht, Beitragsmarken für die Klägerin zu kleben, nicht genügt hat. Er hat nämlich nur für das Jahr 1892, seitdem aber nicht mehr geklebt, sondern erst am 22. Februar 1900, also nach Ablauf der im neuen Gesetz vorgeschriebenen 2-jährigen Frist seit Beendigung des Dienstverhältnisses, mithin verspätet, für die übrigen 233 Beitragswochen Marken entrichtet.

Der Beklagte ist bei dieser Sachlage der Klägerin für den durch sein Verschulden eingetretenen Verlust der Invalidenrente ersatzpflichtig, wenn seine Einwendungen nicht zutreffen.

Er wirft der Klägerin vor, daß sie bei Anwendung des durch seine Schuld bewirkten Schadens sich dasselbe Versehen habe zu Schulden kommen lassen, indem sie gegen den abweisenden Bescheid der Verf.-Anstalt nicht rechtzeitig Berufung eingelegt und indem sie für die Verwendung der Beitragsmarken als Versicherungspflichtige nicht selbst gesorgt habe.

Was den ersten Vorwurf betrifft, so ist richtig, daß die Klägerin die Rechtsmittelfrist veräußert, und dadurch den Bescheid hat rechtskräftig werden lassen. Dieser Umstand entlastet aber den Beklagten nicht, weil auch durch die Berufung eine andere Entscheidung nicht erreicht worden wäre. Der Beklagte stützt seine gegenteilige Behauptung darauf, daß der abweisende Bescheid zu Unrecht das neue Inv.-Verf.-Gesetz angewendet habe, während das alte Gesetz, unter dessen Herrschaft das Verhältnis zwischen den Parteien eingegangen und beendet worden hätte angewendet werden müssen, nach welchem die Verwendung

der Beitragsmarken rechtswirksam erfolgt ist. Inwiefern die vom Beklagten vertretene Rechtsauffassung an sich begründet ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls ist sie von dem für die streitige Frage allein maßgebenden Reichsversicherungsamt in konstanter Praxis reprobirt worden mit der Begründung, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, anders als im Privatrecht, sehr wohl eine rückwirkende Kraft der Gesetze auf früher bestandene Rechtsbeziehungen möglich sei, mithin der Anwendung des neuen Inv.-Vers.-Gesetzes auf die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Rechtsverhältnisse nichts entgegenstehe, und die nach dem Inkrafttreten eingehenden Rentenansprüche aus solchen früheren Verhältnissen nach den Bestimmungen des neuen Rechts zu beurteilen seien. (Landmann und v. Raß, Kommentar zur Inv.-Vers.-Ges., Anmerk. zu § 193, S. 844 folg., besonders 816, 849/50). Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch im Falle rechtzeitiger Einlegung des gesetzlichen Rechtsmittels die abweisende Entscheidung der Versicherungsanstalt aufrecht erhalten worden wäre.

Was sodann den zweiten Vorwurf anbelangt, daß die Klägerin das Unterlassen des Markenklebens mitverschuldet habe, so ist zunächst davon auszugehen, daß auf keine der Parteien die Vorschriften der §§ 25, 28 I. G. N.-L.-R. anzuwenden sind, weil das Inv.-Vers.-Ges. kein auf Schadenverhütung abzielendes Polizeigesetz ist. Weiter ist dem Beklagten zuzugeben, daß wenn der Arbeitgeber die Marken zu kleben hat, der Versicherungspflichtige seinerseits hierfür zu sorgen und insbesondere die Quittungskarte vorzulegen hat. Die Klägerin behauptet unter Eidessantrag, daß dem Beklagten nach Abschluß des Dienstvertrags die Quittungskarte übergeben worden sei. Eines Beweises über diese Tatsache bedurfte es jedoch nicht, da unstreitig der Beklagte während des ersten Jahres geklebt hat, also im Besitz der Quittungskarten gewesen und nach der allgemeinen Übung auch geblieben ist. Wenn daher die Klägerin gleichwohl ein Versehen begangen hat, indem sie auf das weitere Markenkleben nicht gedrungen hat, so ist doch das Vergehen des Beklagten ein erheblich größeres gewesen. Dem Arbeitgeber ist ein erhöhtes Maß von Pflicht auferlegt worden, insofern, als die Unterlassung des Markenklebens unter Strafe gestellt und als ihm das Recht eingeräumt ist, die Quittungskarte sich selbst zu beschaffen. (§ 101 bzw. § 131 Inv.-Vers.-Ges.).

Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß der Beklagte ein Jahr hindurch geklebt, dann aber damit völlig aufgehört hat und daß er bei seinem Bildungsgrade die möglichen Folgen dieser Pflichtverletzung voraussehen konnte. Mit Rücksicht hierauf und auf die Persönlichkeit der Klägerin andererseits hat das Gericht auf Seiten des Beklagten mäßiges, dagegen auf Seite der Klägerin nur geringes Versehen angenommen und bei dem Vorliegen eines unmittelbaren Schadens die Ersatzpflicht des Beklagten nach den Vorschriften der §§ 18 folg. I. G. N.-L.-R. festgesetzt.

Wenn endlich der Beklagte noch einwendet, daß die Klägerin z. Zt. erwerbsfähig sei, mithin einen Anspruch auf Rente gegenwärtig nicht habe, so ist auch diese Einwendung hinfällig. Denn aus den Aussagen der N. N. Eheleute geht hervor, daß die Klägerin nur an 4 bis 5 Wochentagen und auch dann nur unter Aufsicht zu arbeiten imstande ist, und daß sie für den Arbeitstag zuzüglich freie Station 20 Pf. gegen 1 M. bzw. 60 Pf., die eine gesunde Arbeiterin verdient, erhält und auch dies weniger wegen ihrer Leistungen als aus Mitleid mit ihrem traurigem Zustande. Sie ist also auch jetzt noch im Sinne des § 5 Abs. 4 des Inv.-Vers.-Ges. neuer Fassung invalide.

Hiernach ist der Beklagte verpflichtet, der Klägerin die verlorene Invalidenrente zu erlegen.

Er war daher, da der Anspruch der Höhe noch nicht bestritten ist, dem Klageantrage entsprechend zu verurteilen. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites beruht auf § 91 C.-P.-D. über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708, 709, 710 der C.-P.-D.

### Invalidenversicherung.

(Besonders wichtig für Gemeinderichter, Ratsschreiber u.)

Nach § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 ist der Versicherungszwang erheblich ausgedehnt worden. Der § 1 des gen. Gesetzes bestimmt in Ziff. 2, daß unter andern die sogen. „sonstigen Angestellten“ zur Versicherung herangezogen werden müssen, wenn deren dienstliche Tätigkeit den Hauptberuf bildet und ihr Gehalt nicht mehr, als 2000 Mark beträgt. Unter diese Kategorie von Angestellten fallen hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen und privaten Verwaltungen, welche zwar von der Leitung abhängig sind, gleichwohl aber nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niedern lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können. Es zählen also z. B. hieher die Ratsschreiber, Gemeinderichter, Steuererheber, Postagenten u. dergl., wenn dieselben ihren Dienst im Hauptamt versehen.

Ebenso ist die Versicherungspflicht auf Lehrer und Erzieher, denen keine Anwartschaft auf staatl. Pension zusteht, ausgedehnt worden.

Für alle diese Versicherten zählt die zu erfüllende Wartezeit auf Rente von dem Tage an, mit welchem der Versicherungszwang auf sie ausgedehnt wurde, also vom 1. Januar 1900 an. Ein Ratsschreiber, Gemeinderichter, Steuererheber u., der am 1. Januar 1900 das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann dank der Uebergangsbestimmungen in den §§ 190 und 192 Ges. auf Antrag Altersrente erhalten, auch wenn er keine Beiträge bezahlt hat. Es müßte in diesem Falle nur nachgewiesen werden, daß die dienstliche Tätigkeit in den 3 Jahren vor dem 1. Januar 1900 gleichfalls den Hauptberuf gebildet hat, bzw. bei Lehrern und Erziehern, daß sie in den fraglichen 3 Jahren versicherungspflichtig tätig waren.

Erfolgt der Eintritt des 70. Lebensjahres erst nach dem 1. Jan. 1900, so ist selbstredend zum Zwecke der Erlangung einer Altersrente erforderlich, daß für 1. Januar 1900 genügend Beiträge bezahlt worden sind.

Ähnlich verhält es sich bei der Invalidenrente. Neben dem Nachweis dauernder Erwerbsunfähigkeit im Sinne von § 5 Abs. 4 Ges. müßte hier — solange nicht bereits die Wartezeit auf Kranken- oder Invalidenrente erfüllt ist (§ 29 Ziff. 1 Ges.) — noch festgestellt werden, daß in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Tätigkeit ausgeübt worden ist, für welche inzwischen die Versicherungspflicht eingeführt wurde und daß seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1899 auf Grund der Versicherungspflicht für mindestens 40 Wochen Marken geklebt worden sind. (§ 189 Ges.)

Es wäre falsch anzunehmen, die in Rede stehenden Personen können z. Zt. deshalb die Wartezeit auf Rente nicht erfüllen, weil für sie früher (nach dem alten Gesetz) eine Beitragsleistung nicht erfolgt ist. Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, sind jedoch die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes auf die gen. Personen erst mit 1. Januar 1900 zur Anwendung zu bringen. Inzwischen sind auch tatsäch-

lich schon viele dieser Personen in den Genuß einer Rente gekommen und könnten bei richtiger Belehrung noch manche sich der Wohltaten des Gesetzes erfreuen.

**Gebühren des Bürgermeisters für Fertigung von „Tanzberichten“.** (Zeitschrift Seite 484).

Auf die Anfrage eines Bürgermeisters:

Fällt die Ausstellung von bürgermeisteramtlichen Erlaubnis- und Zustimmungsscheinen zu öffentlichen Tänzen aus Bezirksamt unter § 9 oder 6 der neuen Gebührenordnung?

würde im „Bürgermeister“ Jahrgang 1864 S. 134 die Antwort gegeben:

Da es sich bei den in der Anfrage bemerkten Fertigungen stets um ein berechtigtes Gutachten handelt, so ist die Gebühr mit 15 Pfg. nach § 6 der Gebührenordnung in Ansatz zu bringen.

Diese Auffassung wird auch heute noch als richtig anzusehen sein. Für die Erteilung der Tanzerlaubnis war zwar damals noch die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1804, Reg.-Bl. 1805 Nr. I maßgebend, das Verfahren war jedoch im Wesentlichen dasselbe wie unter der Herrschaft der Verordnung vom 29. November 1865, Reg.-Bl. S. 688, die Tätigkeit des Bürgermeisters geht jedenfalls über die Fertigung eines „bloßen Vorlageberichts“ hinaus, er muß sich nach Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ein Urteil darüber bilden, ob die Erteilung oder eine Versagung der Tanzerlaubnis zu beantragen ist.

Es ist allerdings das öffentliche Interesse, welches die Behörden veranlaßt, die Abhaltung von Tanzbelustigungen von Einholung einer Erlaubnis abhängig zu machen; die mit Erteilung dieser Erlaubnis verbundene Tätigkeit geschieht aber auf Veranlassung und im Interesse der Beteiligten, d. i. der Wirte. Deshalb setzt auch der Staat für die Tanzerlaubnis Taxe und Spornel an. Aus dem gleichen Grunde ist der Ansatz einer Gebühr durch den Bürgermeister gerechtfertigt.

**Anfrage.**

Ist die Bestellung eines Waldhüters als Waldmeister statthaft?

Aus Ann. 1 des § 53 der Gemeinde-Regg. ist zu entnehmen, daß als Waldmeister vom Gemeinderat ein Mitglied aus seiner Mitte oder ein anderer Gemeindebeamter zu ernennen sei. Die Gemeinde A. hat nun ihren Waldhüter zum Waldmeister ernannt. Da derselbe aber kein Gemeindebeamter, sondern ein Gemeindebediensteter ist, trug man Bedenken, ob die Ernennung zulässig ist. Es fragt sich, ob daran festzuhalten ist, daß ein Gemeindebeamter i. S. der Gemeinde-Ordnung, als Waldmeister zu bestellen ist oder ob dem Gemeinderat das Recht zusteht, andere zum Dienst des Waldmeisters geeignete Personen, zu welchen in erster Linie wohl die Waldhüter zählen, mit den Funktionen des Waldmeisters zu betrauen. Wir bemerken noch, daß der Gemeinderat sich dahin geäußert hat, daß der Waldmeisterdienst vom Waldhüter besser besorgt werden kann und auch besorgt wird, als von einem anderen Gemeindebediensteten bzw. Beamten.

**Antwort.**

Die Mitwirkung des Gemeinderats bei den die Waldbewirtschaftung betreffenden Geschäften des Forstamts gründet sich auf § 83 des Forstgef.

Weder diese noch eine andere gesetzliche Bestimmung hindert den Gemeinderat, seine Vertretung bei

diesen Geschäften, statt einem seiner Mitglieder, einem Dritten zu übertragen.

Soll der Waldhüter Vertretungsmacht erhalten, so wird allerdings das zur Ausübung der Dienstpolizei berufene Bezirksamt im Benehmen mit dem Forstamt — vergl. § 181 Forstgef. — darüber zu befinden haben, ob sich die bezeichnete Vertretung mit der eigentlichen dienstlichen Aufgabe des Waldhüters verträgt.

Rg.

**Sonstiges.**

**Ueber den Privathaushalt der Beamten.**

Man sagt von unserer Zeit nicht mit Unrecht, daß sie mehr darauf gerichtet ist, das Wohlleben zu fördern und bescheidene Lebensweise als unangebracht zu erachten, so daß Statsübertreibungen auch für den privaten Haushalt als „vornehm“ und selbstverständlich gelten. Wenn das doch wahr wäre! Leider wird auch heute noch Jeder, der nicht das Gleichgewicht in seinen Einnahmen und Ausgaben, gleichviel ob schuldig oder nicht schuldig, herzustellen und zu erhalten weiß, mit Schreden wahrnehmen müssen, daß es keine Ausnahme gibt, die vielleicht einmal zu einem guten Ende führte. Wer einmal dem Defizit in die hohlen Augen geblickt hat, der sollte doppelt darauf bedacht sein, das Gleichgewicht in seinem Etat wieder herzustellen und sollte vor allem Freunde meiden, denen er sich, als er sie — natürlich nicht im Verband der Fachgenossen, wohl aber im kostspieligen Vergnügungs- und Geselligkeitsverein — kennen lernte, besonders verpflichtet fühlen, wenn es sich darum handelt, Ausgaben über den Stand hinaus zu machen. Die Regel-, Schützen- u. sonstigen Vereine u. Bruderschaften haben schon manchem unbefangenen Mitgliede den wirtschaftlichen Ruin gebracht und es vernimmt sich gar sonderlich, wenn man liest, wie einem Zimmermann vom Gerichtsvollzieher u. a. 2 Trinkhörner, 3 Schützenbecher und andere Vereinsauszeichnungen öffentlich versteigert worden sind. Die Vereinsmeierei ist eben immer eine kostspielige Sache, und es sollte sie keiner mitmachen, dem nicht hinlänglich Zeit und Geld zur Verfügung stehen.

Wenn wir nun auch annehmen dürfen, daß unter unseren Lesern und besonders unter unseren Vereins- und Standesangehörigen Niemand ist, dem wir aus zwingenden Gründen das Musterbild eines Privathaushalts vorzuführen uns besonders veranlaßt sehen müßten, so wird doch jeder gern zum Zweck eines Vergleiches einen Einblick in den Wirtschaftsplan sich verschaffen, den Kanzleirat G. Thron in Straßburg in einem Kollegialvereinsblatt entwickelt hat.

Die richtige Führung eines Privathaushalts ist keineswegs leicht, insbesondere für junge Beamte nicht, die mit ihrer Verheiratung sozusagen erst ins praktische Leben treten und von den umfassenden Ansprüchen und Verpflichtungen einer eigenen Wirtschaft zunächst keine Ahnung haben. Aber auch für ältere Leute ist die Uebersicht über die Wirtschaft und die Einteilung der verfügbaren Mittel — namentlich bei größerer Kinderzahl — oft recht schwierig, und doch ist gerade eine geordnete Führung des Privathaushalts der feste Boden, aus dem allein das Vertrauen zu dem Beamten erwachsen kann.

Wie ist nun dieses Ziel zu erreichen? Durch Sparen allein sicherlich nicht, es muß auch am rechten Ort\*) gespart werden. Dazu verhilft uns

\*) Sollte z. B. Jemand, um Vergnügungen zu ermöglichen, an der Wohnung und am Essen sparen, so wäre dies verkehrt; denn die Gesundheit würde früher oder später darunter not leiden.

aber allein eine peinliche und gewissenhafte Rechnungsführung im Haushaltungsbuch. Mancher wird nun sagen, das ist doch nicht der Mühe wert, über meine paar Bogen noch Rechnung zu legen! Gerade umgekehrt! Je beschränkter das Einkommen, um so notwendiger ist eine genaue Rechnungslegung darüber, um so sorgfältiger müssen die Ausgaben bemessen werden, damit sie die Einnahmen nicht übersteigen. Bei großem Einkommen braucht man bei den Einzelausgaben nicht allzu ängstlich zu sein, wohl aber bei den bescheidenen Gehältern, auf welche die mittleren Beamten nun einmal angewiesen sind.

Jede Geldwirtschaft zerfällt naturgemäß in zwei Teile: Die Einnahmen und die Ausgaben. Während nun der Staat und die Gemeinden ihre Einnahmen nach den notwendigen Ausgaben bemessen d. h. je nach der Höhe der letzteren die Einnahmen an Steuern und Umlagen kraft öffentlichen Rechts festsetzen, für besondere Zwecke (Eisenbahnbauten etc.) auch Anleihen aufnehmen können, um die Ausgaben ganz oder zum Teil auf künftige Geschlechter überzuwälzen, ist beim Privatmann, insbesondere dem Beamten, gerade das Gegenteil der Fall. Seine Einnahmen sind feststehende, nach diesen müssen also die Ausgaben bemessen werden, und zwar niemals über die Einnahmen hinaus. Dies läßt sich aber nur erreichen durch eine zweckmäßige vorsichtige Einteilung, durch den Wirtschaftsplan.

Es genügt nicht, diesen nur für die jeweilige Bezugszeit des Gehaltes — einen Monat, ein Quartal — aufzustellen, er muß jeweils ein volles Jahr umfassen, weil die Ansprüche der Haushaltung in den verschiedenen Jahreszeiten verschieden sind.

Als Einnahmen dürfen in den Wirtschaftsplan nur unbedingt sichere Posten eingestellt werden, also der Gehalt und etwaige sonstige ständige Nebeneinnahmen. Zufällige Nebeneinnahmen, die man etwa erwarten zu können glaubt, läßt man am besten aus dem Spiel. Stellen sie sich ein, um so besser; Verwendung dafür wird es schon geben.

Die Ausgabe des Wirtschaftsplans umfaßt:

1. Miete für die Wohnung.
2. Staats- und Gemeindesteuern.
3. Feuerversicherung.
4. Lebensversicherung.\*)
5. Beköstigung.
6. Lohn der Diensthoten.
7. Heizung und Beleuchtung.
8. Kleider, Schuhe, Wäsche.
9. Schulgeld, Bücher, Zeitungen.
10. Unterhaltung u. Ergänzung des Mobiliars.
11. Sonstige kleinere Pflichtausgaben.
12. Wein, Bier, Tabak.
13. Vergnügungen (Theater, Konzerte, Ausflüge, Reisen, Festlichkeiten, Vereinsbeiträge etc.).
14. Spareinlagen für außerordentliche Fälle.

In diesen Rahmen werden sich so ziemlich alle Ausgaben eines Beamtenhaushalts unterbringen lassen; je nach Belieben kann auch die Gruppierung vereinfacht werden. Im Anfang wird die Veranschlagung der Ausgaben nicht leicht sein, sie wird aber von Jahr zu Jahr sicherer.

\*) Jeder Beamte sollte sich, sobald nur immer möglich, jedenfalls aber, wenn er sich verheiratet, in eine Lebensversicherung aufnehmen lassen mit einer seinem Einkommen entsprechenden Summe, etwa dem 1 oder 1 1/2fachen Betrag der Jahresbesoldung. Vor Versicherung allzu hoher Summen kann nicht genug gewarnt werden, denn nur zu oft tritt der Fall ein, daß die hohen Prämien nicht mehr gezahlt werden können, wodurch empfindliche Verluste entstehen.

Bei gewissenhafter Aufstellung des Wirtschaftsplans wird sich sofort zeigen, ob die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, so läßt sich leicht ermitteln, bei welchem Posten Abstriche gemacht werden können. Zunächst natürlich bei Post. 13 und 14; aber auch bei Post. 5 bis 8 lassen sich Ersparungen erzielen, ohne daß die Gesamtwirtschaft gestört wird. Post. 6 muß, besonders bei nicht hinreichendem Einkommen, entweder ganz gestrichen oder es kann der Lohn für eine sog. Lauffrau oder Puffrau eingesetzt werden. Auf alle Fälle muß es dem gewissenhaften Hausvater gelingen, nicht nur das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, sondern auch eine wenn auch nur bescheidene Spareinlage für Notfälle zurückzulegen.

Ist so der Wirtschaftsplan festgelegt, so muß er auch eingehalten werden und für das ganze Jahr fest sein. Diefem Zweck dient die Rechnungsführung im Haushaltungs- oder Wirtschaftsplan.

Der preussische Beamtenverein in Hannover läßt durch die Alindworth'sche Verlagsbuchhandlung ebendasselbst jährlich solche Wirtschaftsbücher herstellen, die von Jahr zu Jahr mehr Anklang finden. Aber sie sind etwas kompliziert, daher mühsam zu führen; es sind je für den Hausherrn und die Hausfrau besondere Bücher, was für den in der Regel einfachen Haushalt der mittleren Beamten nicht erforderlich ist. Der Zweck dieser zwei getrennten Bücher läßt sich auch in einfacherer Weise erreichen, wenn die Einnahmen und Ausgaben täglich fortlaufend gebucht und die einzelnen Posten monatlich nach den Rubriken des Wirtschaftsplans entziffert werden, um festzustellen, ob und wie weit dieser eingehalten worden ist. Denn dies ist die Hauptsache. Freilich wird es nicht immer möglich sein. Dann müssen eben Ueberschreitungen einzelner Positionen durch Ersparungen bei anderen ausgeglichen werden. Es gehört dazu neben einträchtigem Zusammenwirken von Mann und Frau ein fester, zielbewusster Wille; aber das Ziel, nämlich das Gleichgewicht im Haushalt, ist der beste Dank.

Nur der Beamte, dessen Verhältnisse geordnet sind, wird sich die Achtung erwerben und erhalten, die sein Beruf erfordert. Das Vertrauen seiner Vorgesetzten wird ihm nicht fehlen, seine Arbeit wird nicht durch stete Sorgen beeinträchtigt werden. Er findet Frieden und Behagen in seiner Familie und wird seinen Kindern das Beispiel eines guten Hausvaters auf den Weg des Lebens mitgeben.

Wie oft hört man, besonders von ledigen Beamten, welche gern heiraten möchten, die Klage, daß so viele junge Mädchen, insbesondere auch Töchter von Beamten, über den Stand erzogen seien. Von der Wirtschaft verständen sie nichts. Möglichst viele Bälle, Theater, Kaffeeklatsch, Prachtkleider, Musik- und Gesangsunterricht sei solchen verkehrterzogenen Töchtern zum Bedürfnis geworden. Wer sein Kind lieb hat, wird es zum sparsamen Eintreten, zu steter Arbeit anhalten und alsdann von einem etwaigen Schwiegerohn keine Klagen oder Beschwerden zu erleben haben.

Mancher mag zu diesen Ausführungen die Nase rümpfen und vermeinen, eine derartige Pedanterie habe er nicht nötig; ich möchte trotzdem zu einem Versuch raten, denn ich bin sicher, daß dieser Kritikus, wenn er zum ersten Male die Einzelausgaben in einem Jahre zusammenstellt, sich über die Höhe mancher Position gewaltig wundern wird.

Zum Schluß noch ein Wort über eine heut zu Tage so häufig geäußerte Klage: „Mein Gehalt ist zu gering, ich kann damit nicht standesgemäß leben.“ Was versteht man unter „standesgemäß leben“? Doch nicht, daß man so und so oft ins Theater geht, die Konzerte aller berühmten und nicht berühmten Künst-

ler besucht und jeden Sommer die Frau Gemahlin ins Bad schickt, damit sie ihre neue Toilette zeigen kann? „Standesgemäß leben“ heißt mit den Mitteln auskommen, die der Stand bietet, dem man angehört. Wer so lebt, wird stets Achtung genießen; wer weiter geht mit seinen Ausgaben, lebt über seinen Stand und erreicht damit doch nur Spott und Verachtung. Seine Sorgen nehmen zu, die Gesundheit leidet Not (man nennt das „nervös“), die Arbeitskraft erlahmt, der moralische und materielle Bankrott ist das Ende.

Wem es daher Ernst ist mit der Wahrung seiner Amtsehre, wem das Wohl seiner Familie am Herzen liegt, der bringe seine Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang, und er wird die Wahrheit des Hebräischen Wortes an sich erfahren:

Weißt, wo der Weg zum Gulden ist?  
Er geht die rote Strücker no,  
Und wer mit usse Strücker luegt,  
Der wird zum Gulde schwerli cho!

**Aus Bayern.**

Mit einer Ansprache an seine Beamten, die einen sehr sympathischen Eindruck machte, übernahm Bayerns neuer Verkehrsminister, Ritter v. Frauendorfer, sein Amt; er sagte u. a.:

„Wir müssen uns stets vor Augen halten, daß auch der schwächste und ärmste Angehörige unserer Verkehrsanstalten ein notwendiges Glied des Gesamtkörpers ist und darauf Anspruch hat, daß die Verwaltung schützend und schirmend ihre Hand über ihn halte. Dabei liegt es uns aber ob, der finanziellen Sicherstellung unserer staatlichen Verkehrsanstalten die ernsteste Sorge zuzuwenden. Es ist keine geringe Aufgabe, das Erfordernis der Hebung der materiellen Lage unseres Personals und das andere Erfordernis einer gesunden finanziellen Bewirtschaftung unserer Staatseisenbahnen in richtigen Einklang zu bringen.

Nicht zuletzt möchte ich auf die sozialpolitischen Fragen hinweisen, die eine von Tag zu Tag steigende Bedeutung gewinnen, und deren Behandlung wir uns demnach mit vollem Ernste anlegen sein lassen müssen. Es versteht sich von selbst, daß ich meine Stellung als Minister nur betonen werde, insofern es die Führung der Geschäfte und die Dienstordnung erheischt. Im übrigen beanspruche ich nichts mehr und nicht weniger, als Ihr Freund und Kollege zu sein, der eine offene, gerade und ehrliebe Aussprache in allen Fragen nicht nur verträgt, sondern geradezu für notwendig erachtet und herzlich darum bittet, weil er erkennt, daß sie die Grundlage des beiderseitigen Vertrauens bildet, ohne welches ein voll gedeihliches Zusammenarbeiten nicht möglich ist.“

Auch bei den Behörden außerhalb der bayerischen Grenzpfähle verdienen diese goldenen Worte aus Ministermund ernste Beachtung.

**Vor dem Schwurgericht zu Düsseldorf**

hatte sich am 16. Januar der frühere Stadtratmeister Max Schulz aus Krefeld wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung im Amte zu verantworten. Der im 56. Lebensjahre stehende Angeklagte, Reservoffizier und früherer Zahlmeisterspirant, befand sich seit 1884 in Diensten der Stadt Krefeld; seit 1890 bekleidete er dort das Amt eines Stadtratmeisters mit einem Jahreseinkommen von 5600 M. Die ersten Unterschleife, deren sich Schulz auf Grund unrichtiger Bücherführung und Vorlage falscher Jahresabschlüsse schuldig machte, datieren aus dem Jahre 1893; sie erreichten allmählich die Höhe von 25 840

Mark und führten, nachdem mehrere Oberbeamte Argwohn geschöpft, am 24. November v. J. zu einer freiwilligen Selbstanklage des Schuldigen bei der Krefelder Staatsanwaltschaft. Ueber die Gründe, die den Angeklagten zu seiner Handlungsweise veranlaßt hatten, ließ sich dieser bei seiner Vernehmung dahin aus, daß er alljährlich größere Fehlbeträge zu decken gehabt, ohne dafür Ersatz zu erlangen, weiter aber auch erhebliche Summen zur Unterstützung von Verwandten gegeben habe. Letzteres wurde durch Aussagen von Familienangehörigen erwiesen und ebenfalls seitens verschiedener städtischen Beamten der amtlichen Tätigkeit und dem Pflichteifer des Angeklagten das günstigste Zeugnis ausgestellt. Die Geschworenen bejahten neben der Schuldfrage auch die auf mildernde Umstände lautende Hilfsfrage, worauf das Gericht den Angeklagten zu 18 Monaten Gefängnis verurteilte. Der Staatsanwalt hatte 2 1/2 Jahre Gefängnis in Vorschlag gebracht.

**Der falsche Revisionsinspektor.**

Beim Rechner eines Darlehenskassenvereins in der Nähe von Bamberg stellte sich am 12. Jan. ein feingekleideter Herr als Regierungsrat aus Bayreuth vor, der im Auftrage der königl. Regierung Kassenrevision vornehmen müsse. Nach einigen einleitenden Bemerkungen, sowie einigen pflichteifrigen stenographischen Aufzeichnungen im Notizbuche verlangte der „Herr Regierungsrat“ den Vorrat der Kasse, gestatte dem Rechner hierbei, das Silbergeld anzuzählen, indes er selbst das Gold — etwa 1000 M. — nachzählen wolle. Nach dem Kassasturz gab der „Herr Regierungsrat“ noch einige Anweisungen, wie es künftig gemacht werden solle, überreichte dem Rechner herablassend eine Zigarre und empfahl sich mit der Bemerkung, daß er am Montag mit der Revision beginnen werde. Dem Rechner kam das Benehmen des „Herrn Regierungsrats“ nachträglich doch etwas auffällig vor, und bei dem sofort nochmals vorgenommenen Kassasturz ergab sich, daß am Golde 130 M. fehlten, welche der „Herr Regierungsrat“ künstgerecht in seiner Tasche verschwinden ließ. Sofortige Nachforschungen nach dem feinen Herrn blieben erfolglos, man erfuhr nur, daß der freche Gauner auf einem Fußweg verduftet war.

**\* Kassenärzte und Krankenkassen.**

In einer Reihe von Städten (so in Köln, Halle, Leipzig, Magdeburg) haben die Kassenärzte ihre Tätigkeit für die Krankenkassenmitglieder aufgekündigt, wenn die Kassen die von jenen aufgestellten höheren Tarife nicht anerkennen. U. A. hatten auch die Kassenärzte der Eisenbahn-Betriebskrankenkasse zu Rippes bei Köln die Kündigungen ihrer Verträge am 1. Oktober an die Eisenbahn-Direktion abgeschickt, so daß die Schreiben erst am 2. Okt. bei derselben eingingen. Diese stellte sich aber auf den Rechtsstandpunkt, daß die vertragsmäßige dreimonatliche Kündigungsfrist nicht eingehalten worden sei. Die in Frage kommenden Ärzte verzichteten auf eine Anfechtung dieses Einspruches und werden nun die Behandlung der ihnen zugeteilten Kassenmitglieder bis zum 1. April ds. Js. weiterführen.

**Briefkasten.**

Dr. S. in B. Betreffs der angeregten Frage können wir Ihnen einen Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1902 Nr. 20 717 mitteilen, der lautet:

Unter „Erweiterung der Gemeindebürgerschaft“ im Sinne des § 42 Ziff. 9 der Satzungen ist wohl nicht der Fall zu verstehen, in dem eine weitere Gemeinde die Bürgerschaft übernimmt. Wie aus dem Hinweis auf § 9 Ziff. 1 des Sparkassengesetzes in § 44 Abs. 3 der Satzungen hervorgeht, ist darunter das Gleiche zu verstehen, wie in jener Gesetzesbestimmung. In § 9 Ziff. 1 des Sparkassengesetzes ist aber nicht an den Eintritt einer weiteren Gemeinde in die Bürgerschaft gedacht, sondern an die Erweiterung einer ursprünglich beschränkten Bürgerschaft, also an den Fall, daß eine weitere Belastung der Gemeinde eintreten soll. Mit Recht hat deshalb das Statut hervorgehoben, daß eine weitere Belastung der Gemeinde nur mit Einstimmigkeit aller Gemeinden erfolgen kann. Hier handelt es sich aber nicht um eine weitere Belastung, sondern durch den Eintritt einer weiteren Gemeinde eher um eine Erleichterung der übrigen Gemeinden, deren Bürgerschaft nunmehr auch noch von einer weiteren Gemeinde mitgetragen werden soll. Es wird also der Fall des § 42 Ziff. 11 der Satzungen vorliegen, und lediglich eine Aenderung der Satzung durch die Aufnahme der beiden Gemeinden A. und B. unter die bürgerlichen Gemeinden in Frage stehen.

Wir veranlassen das St. Bezirksamt hiernach zu prüfen, ob die Aufnahme der beiden Gemeinden nicht doch satzungsgemäß als beschloffen zu erachten ist.

## Anzeigen.

### Bekanntmachung.

Bei unserer Kasse ist auf 1. Juni 1904 die Stelle eines **Kontrolleurs** neu zu besetzen. Mindestgehalt Mk. 2200.

Bewerber müssen auf Grund längerer praktischer Erfahrungen mit dem Sparkassenwesen und seiner Buchführung durchaus vertraut und zuverlässige flotte Arbeiter sein. Meldefrist 15. Februar 1904.

**Bezirks-Sparkasse Radolfzell.**

**Verwaltungsrat.**  
Niedlinger.

Zu kaufen gesucht:

Bad. Gemeinderecht I (Wielandt)  
Grundstock u. Wirtschaft der Gemeinden (Muser) — neueste Ausgabe —  
gebraucht.

E. Löw,  
Waldkirch, Bismastraße 6.



Die weltbekannte Nähmaschinen-Grossfirma M. Necholsch, Berlin N. 24, Lindenstr. 126, Lieferant von Post-, Preuss. Staats- u. Reichseisenbahn-Beamten-Vereinen, ferner Eisenb.-Vereinen, Lehrer-, Militär-, Krieger-Vereinen, versendet die neueste deutsche hochbarm. **Singer Nähmaschine Krone** für alle Arten Schneiderzeit 40, 45, 48, 50 Mk., 1wöchentl. Probezeit, 5 Jahre Garantie, Fahrräder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel zu billigen Preisen. Kataloge, Anerkennungsgrat. u. franko. **Kasseler über alle in beschl. gezeigten**

**Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath**  
Bonndorf bad. Schwarzwald

empfehlen

**Titel mit Vorbericht  
Gemeinde-Voranschlag  
Rechnungs-Abschluß  
Darstellung**

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressionen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

**Rechnungsimpressionen** Einnahmen  
" Ausgaben  
" ohne Bezeichnung

**Kapital- und Zins-Impressionen.**  
**Rechnungsimpressionen** mit Vordruck und zwar  
§§ 1, 7, 7c, 8, 8b, 10, 18, 22c, 23, 28c, 36b,  
12/40 und 40.

**Holznaturalienrechnung.**  
**Kassenbuch.**  
**Kassenkurzprotokoll.**  
**Impressionen für Armenpflege, A, B, C, D.**  
**Impressionen über polizeiliches Meldewesen.**  
**Militärimpressionen.**  
**Verfahren vor den Gemeindegerichten.**  
**Feuerversicherungswesen.**  
**Holzversteigerungsprotokolle.**  
**Holzaufnahmlisten für Langholz, dito für Stangen, dito für Scheiterholz, dito für Reisig u. Abfallholz.**  
**Holzbedarfsliste.**  
**Holzaufarbeitungsprotokoll.**  
**Holzaufnahmebücher, Taschenformat.**  
**Loszettel.**  
**Monatspalten-Impressionen, I. Benigstbietenden, II. Meistbietenden.**

Alle Impressionen für Behörden und Gemeinden. Man verlange Impressionen-Verzeichnisse gratis und franko.

**Kopfbogen**  
nach den neuesten ministeriellen Bestimmungen  
 $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  Bogen auf Ia Normalpapier.

**Postkarten**  
Bei Aufgabe von je 50 Stück mit Ortsindruck.

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Unständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Verwandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

**Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)**

wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.